

_____, Tel.: _____
Name und Vorname des Eigentümers

_____, 91217 Hersbruck
Anwesen, (Straße u. Hausnummer)

PK.-Nr. _____ **A**
(steht auf dem Bescheid über Kanalbenutzungsgebühren)

Bitte den Antrag zusenden an:

**Stadt Hersbruck
-Stadtkämmerei-
Unterer Markt 1
91217 Hersbruck**

Antrag auf Rückerstattung der Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwasser)

Als Eigentümer des genannten Anwesens stelle ich hiermit Antrag auf Rückerstattung der Kanalbenutzungsgebühren. Es wird versichert, dass über den installierten, d.h. fest eingebauten Sonderwassermesser nur Wasser entnommen werden kann, bzw. entnommen wird, das nicht in die Kanalisation fließt (z. B. für die Gartenbewässerung). Über die Regelungen des § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (abgekürzt: BGEWS; abgedruckt auf der Rückseite), insbesondere über die ausgeschlossenen Abzugsmöglichkeiten/-mengen des Absatz 5 bin ich informiert.

Ich beauftrage einen Installateur mit dem Einbau eines fest eingebauten, geeichten Sonderwassermessers. Der Installateur hat die anschließende Bestätigung zu unterschreiben. Alle Kosten, auch für den Austausch des Sonderwassermessers jeweils nach Ablauf der Eichfrist (alle sechs Jahre), trage ich.

Den Zählerstand teile ich selbst der Stadtkämmerei bis 31.01. des folgenden Jahres mit. Mir ist bekannt, dass nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Kanalbenutzungsgebührenbescheides kein Anspruch mehr auf Rückerstattung besteht. Dies gilt auch, wenn die Eichfrist des Sonderwassermessers abgelaufen ist.

Hersbruck, _____
Datum Unterschrift des Antragstellers

Bestätigung des zugelassenen Installateurs

Im oben genannten Anwesen wurde durch uns ein geeichter Sonderwassermesser mit der Registrier-

Nr. _____ fest eingebaut. Er ist amtlich geeicht bis: _____ und weist

beim Einbau am _____ einen Zählerstand vom _____ m³ auf.

Es wird bestätigt, dass die vom Sonderwassermesser abgehende Wasserleitung zu einem Wasserhahn ins Freie führt. Die Leitung weist keine weiteren Abzweige und Wasserhähne außer evtl. einem Entwässerungsventil auf.

Hersbruck, _____
Datum Stempel und Unterschrift des zugelassenen Installateurs

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGEWS) der Stadt Hersbruck in der derzeit gültigen Fassung

§ 10 Schmutzwassergebühr

1. ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
2. ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Der Abzug erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners, dem auch der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt (§ 11 Abs. 3). ³Als dem Grundstück zugeleitetes Frischwasser gilt:
 1. das aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogene Frischwasser,
 2. das aus Eigenversorgungsanlagen (Brunnen) geförderte Wasser,
 3. Grund- und Sickerwasser (insbesondere aus Bauwasserhaltung, Grundwassersanierung), das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung aus dem Grundstück zugeführt wird,
 4. vom Grundstück sonst zugeführtes Wasser (z. B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen bzw. Zisternen).
3. ¹Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Antrag je Großvieheinheit vom bezogenen Wasser 15 m³ jährlich abgezogen. ²Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ³Den Nachweis der Viehzahl hat der Gebührenpflichtige zu erbringen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Bayerischen Tierseuchenkasse erbracht werden.
 - a) für jedes auf dem angeschlossenen Grundstück gehaltene über 1 Jahr alte Stück Großvieh (Rinder, Pferde) = eine Großvieheinheit
 - b) für je fünf auf dem angeschlossenen Grundstück gehaltene Stück Kleinvieh (Rinder und Pferde ab 3 Monate bis zu 1 Jahr und Schweine ab 8 Wochen) = eine Großvieheinheit
 - c) für je 10 auf dem angeschlossenen Grundstück gehaltene Schafe über 1 Jahr = eine Großvieheinheit.

Der Abzug für die Viehhaltung nach Abs. 3 ist begrenzt. Als Mindestverbrauch werden in diesen Fällen für die heranzuziehenden Grundstücke gem. § 12 Abs. 5 pauschal 30 m³ je Einwohner berechnet. Maßgeblich ist die Zahl der am 31.12. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

4. Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. **Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich**
 2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
 3. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
5. Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) nach § 12 Abs. 4 wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 0,25 m³ pro Jahr je angefangenem 1 m² der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht.

§ 11 Ermittlung der Schmutzwassermenge

1. ¹Die Wassermengen nach § 10 werden durch geeichte Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtungen (z. B. Betriebsstundenzähler, Zwischenzähler) ermittelt. ²Die Stadt Hersbruck kann insbesondere Anforderungen nach Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Messeinrichtungen stellen und den Gebührenpflichtigen Auskunfts- und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen erforderlich ist. ³Die Stadt Hersbruck kann sich insbesondere den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners vorbehalten.
2. Die Wassermengen nach § 10 sind von der Stadt Hersbruck zu schätzen, wenn
 1. ein geeichter Wasserzähler oder eine sonstige, geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum geeichten Wasserzähler oder einer sonstigen geeichten Messeinrichtung nicht möglich wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der geeichte Wasserzähler oder eine sonstige geeichte Messeinrichtung die wirklichen Wassermengen nicht angibt. ²Dabei kann die Stadt Hersbruck auf Kosten des Gebührenschuldners Gutachten oder sonstige Nachweise einholen.
3. ¹Auf schriftlichen Antrag wird die Wassermenge ausgenommen, die nachweisbar nicht der Entwässerungseinrichtung zugeleitet wurde. ²Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter Messeinrichtungen zu erbringen (Abs. 1). ³Die Kosten für den Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen. ⁴Die Anträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jährlichen Bescheides für die Schmutzwassergebühr zu stellen.